

Verein Festival der Regionen
z.Hd. Frau Uli Böker
Marktplatz 12
4100 Ottensheim

KOA 1.101/01-4

Wien, 31.5.2001

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Gemäß § 3 Abs 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 iVm § 49 Abs. 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, wird dem Verein Festival der Regionen für die Dauer von 02.06.2001 bis zum 30.06.2001 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Frequenz 107,30 MHz zur Verbreitung eines Programms, welches im Rahmen des Festivals der Regionen konzipiert wird, wonach eine Radioshow, lokale Musikprogramme mit Einspielungen von Ankündigungen und einzelnen Beiträgen gesendet werden, erteilt.
- 2.) Gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2, 5 und 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001 iVm § 3 Abs 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 wird dem Verein Festival der Regionen für die Dauer von 02.06.2001 bis zum 30.06.2001 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Gemäß § 78 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001 gelten die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) und die Betriebsbewilligung gemäß Spruchpunkt 2.) vorläufig nur für Versuchszwecke.
- 4.) Gemäß § 78 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001 wird die Auflage erteilt, dass der Lizenzinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme des Senders verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 13.02.2001 beantragte der Verein Festival der Regionen gemäß § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G für die Dauer vom 02.06.2001 bis zum 30.06.2001 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Frequenz 107,30 MHz zur Verbreitung eines Programms im Rahmen des Festivals der Regionen.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Frequenz noch nicht entsprechend koordiniert ist. Daher kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden.

Gemäß § 78 Abs. 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der Tatsache, dass die beantragte Frequenz noch nicht koordiniert ist, Gebrauch gemacht. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hingewiesen wird darauf, dass gemäß § 22 Abs. 3 PrR-G die Aufnahme des Sendebetriebs der Kommunikationsbehörde Austria innerhalb einer Woche anzuzeigen ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Verein „Festival der Regionen“ RSb und vorab per Telefax 07234/852854
2. Oberste Fernmeldebehörde
3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg